



**Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9211-013793**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.07.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass für Autofahrende alle fünf Jahre eine Nachschulung über aktuell geltende Verkehrsregeln zur Pflicht wird.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, dass viele Autofahrende oftmals die aktuellen Verkehrsregeln nicht kennen würden, da häufig ein großer zeitlicher Abstand zur Fahrausbildung liege. Ein völlig veralteter Wissensstand könne zur Gefährdung von Menschenleben im Straßenverkehr führen. Als Folgen von unterlassenen Weiterbildungen schlägt die Petition erhöhte Beiträge für eine Pflichtversicherung, eine erweiterte Haftung im Rahmen von Verkehrsunfällen oder die Verhängung von Bußgeldern vor.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 83 Mitzeichnungen und 96 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Eine allgemeine Verpflichtung für alle Autofahrende zu einer Nachschulung über aktuell geltende Verkehrsregeln stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) dar, da ein



gleich wirksames, aber weniger einschränkendes Mittel in Form von anlassbezogenen Überprüfungen vorliegt.

Es ist zwar einzugestehen, dass regelmäßige und anlassunabhängige Prüfungen zum Nachweis der Befähigung geeignet sind, die Straßenverkehrssicherheit zumindest zu fördern, da durch eine regelmäßige Wiederholung der Lerninhalte diese sich festigen. Allerdings sind anlassbezogene Überprüfungen der Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen ein milderer Mittel, das der Gesetzgeber bereits in Form eines gestuften Verfahrens vorgesehen hat:

So kann, wer Verkehrsvorschriften nicht beachtet, nach § 48 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) auf Vorladung der Straßenverkehrsbehörde oder der von ihr beauftragten Beamtinnen und Beamten verpflichtet werden, am Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr (Verkehrsunterricht) teilzunehmen. Zweck der Vorschrift ist es, die Sicherheit und Ordnung auf den Straßen durch Belehrung solcher, die im Verkehr Fehler begangen haben, zu erhöhen. Eine Vorladung ist sinnvoll und zulässig, wenn anzunehmen ist, dass die oder der Betroffene aus diesem Grunde einer Belehrung bedarf und der Verkehrsunterricht sinnvoll der Sicherheit dienen kann. Das trifft in der Regel nicht bloß bei Personen zu, die die Verkehrsvorschriften nicht oder nur unzureichend kennen oder beherrschen, sondern auch bei solchen, die die Bedeutung und Tragweite der Vorschriften nicht erfasst haben. Bereits eine einmalige Verfehlung kann dabei Anlass zu einer Vorladung sein. Vor allem, wenn ein grober Verstoß gegen eine grundlegende Vorschrift vorliegt, oder wenn die oder der bei dem Verstoß Betroffene sich trotz Belehrung uneinsichtig gezeigt hat.

Unabhängig davon ist mit dem Fahreignungs-Bewertungssystem ein Fahreignungsseminar eingeführt worden, welches als freiwillige Maßnahme für Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis konzipiert ist, die schwerwiegende verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten begangen haben. Das Seminar wird inhaltlich an den individuellen Verstößen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgerichtet.

Sollten der Straßenverkehrsbehörde ungeachtet dessen Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Befähigung begründen, kann sie anordnen, dass ein Gutachten einer oder



eines amtlich anerkannten Sachverständigen innerhalb einer angemessenen Frist beigebracht wird.

Diese mildereren Maßnahmen sind insofern zumindest gleich wirksam, wenn nicht sogar wirksamer, weil sie ermöglichen, auf den individuellen Verstoß einzugehen. Dadurch wird der betroffenen Person die Möglichkeit gegeben, das eigene Verhalten zu reflektieren, Fehler oder Verhaltensmuster herauszuarbeiten, um diese zukünftig zu vermeiden.

Schließlich ist bei einer allgemeinen und anlassunabhängigen Nachschulung miteinzubeziehen, dass nicht nur der Personenkreis betroffen ist, der eine Nachschulung tatsächlich bedarf, sondern auch der Personenkreis, der sich im Straßenverkehr regelkonform verhält. Nicht außer Acht zu lassen ist auch die Wirkung einer anlassunabhängigen Nachprüfung, da diese impliziert, dass nach Besuch einer Nachschulung allein durch einen gewissen Zeitablauf und trotz Fahrpraxis das Bestehen der Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen angezweifelt wird.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Verkehr - als Material zu überweisen, soweit es darum geht, die Verkehrssicherheit zu verbessern und Wissen zu (neuen) Verkehrsregeln auch nach der Führerscheinprüfung zu erhalten und zu erwerben und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.